



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
11015 Berlin

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 580 8250

E-MAIL nkr@bmj.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

DATUM Berlin, 28. Juli 2023

- ausschließlich per E-Mail -

## Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Justizstandortes Deutschland durch Einführung von Commercial Courts und der Gerichtssprache Englisch in der Zivilgerichtsbarkeit (Justizstandort-Stärkungsgesetz) (NKR-Nr. 6725)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

#### I Zusammenfassung

|   |   |
|---|---|
| <b>Bürgerinnen und Bürger</b>                                   | keine Auswirkungen  |
| <b>Wirtschaft</b><br>Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung): | rund - 1,2 Mio. Euro  |
| <b>Verwaltung</b>   | keine Auswirkungen  |
| <b>'One in one out'-Regel</b>                                   | Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „ <b>Out</b> “ von rund <b>1,2 Mio. Euro</b> dar. |
| <b>Weitere Kosten</b><br><br>Insgesamt<br>im Einzelfall         | Für die Wirtschaft werden jährlich Gerichtsgebühren eingespart.<br><br>rund - 740.0000 Euro<br>rund - 35.000 Euro   |
| <b>Digitaltauglichkeit</b>                                      | Das Ressort hat nachvollziehbar festgestellt, dass kein Digitalbezug vorliegt.  |

|  |   |
|--|---|
| <b>Evaluierung</b>   | Die Neuregelung wird in Bezug auf die Einführung von Commercial Courts frühestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert.   |
| <b>Ziele:</b><br><br><b>Kriterien/Indikatoren:</b><br><br><b>Datengrundlage:</b>   | Der Justizstandort Deutschland soll gestärkt werden und international an Anerkennung und Sichtbarkeit gewinnen.<br><br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewährung der durchschnittlichen Streitwertgrenze</li> <li>• Anzahl der Parteien, die Commercial Courts anrufen</li> <li>• Justizstatistiken der Länder</li> <li>• Befragungen der Gerichte sowie Verfahrensbeteiligter, insbesondere der Anwaltschaft</li> </ul> |
| <b>Nutzen des Vorhabens</b>  | Das Ressort hat den Nutzen des Vorhabens wie folgt beschrieben:<br><br>Das Vorhaben entspricht der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (insb. Ziel 16, allen Menschen Zugang zur Justiz (zu) ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen auf(zu)bauen).  |
| Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände. |   |

## II Regelungsvorhaben

Mit dem Vorhaben wird

- den Ländern die Befugnis eingeräumt,
  - für ausgewählte Landgerichte für zu bestimmende bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von Unternehmen, für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten und für Streitigkeiten aus dem Bereich des Unternehmenskaufs Englisch umfassend als Gerichtssprache vorzusehen (Commercial Chambers), wenn sich die Parteien über die Sprache einig sind. Gleiches gilt auch für die Berufung und Beschwerde gegen die englischsprachigen Entscheidungen dieser Landgerichte.
  - einen Commercial Court an einem Oberlandesgericht (OLG) oder einem Obersten Landesgericht einzurichten. Bei einem Commercial Court handelt es sich um neue Zivilsenate, vor denen bürgerliche Streitigkeiten zwischen zwei Unternehmerinnen oder Unternehmern, gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten oder Streitigkeiten aus dem Bereich des Unternehmenskaufs mit einem Mindeststreitwert

von 1 Mio. Euro geführt werden, wenn sich die Parteien auf deren erstinstanzliche Anrufung verständigen. Die Gerichtssprache ist Deutsch oder Englisch, sollten beide Parteien dies wünschen.

- der Commercial Court verpflichtet, im Rahmen eines frühestmöglichen Organisationstermins den Ablauf des Verfahrens zu erörtern und einen Verfahrensplan mit den Parteien zu konsentieren.
- den Parteien die Möglichkeit eröffnet, vor dem Commercial Court ein mitlesbares Wortprotokoll einzufordern.

Es wird zudem

- gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Commercial Courts die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) und
- im Einvernehmen mit dem BGH die Möglichkeit einer Verfahrensführung in Englisch

eröffnet.

### **III Bewertung**

#### **III.1 Erfüllungsaufwand**

##### **Bürgerinnen und Bürger**

Bürgerinnen und Bürger werden durch das Vorhaben weder be- noch entlastet.

##### **Wirtschaft**

Das Ressort schätzt die zu erwartende Anzahl von Commercial Courts auf fünf. Die Anzahl der Verfahren vor diesen Commercial Courts schätzt es auf jährlich durchschnittlich 21. Als Grundlage für die Schätzung hat das Ressort nachvollziehbar eine vergleichende Betrachtung mit der Häufigkeit von vergleichbaren Commercial Courts in den Niederlanden über den Zeitraum von 2019 bis 2022 herangezogen.

##### *1. Entfallen von Rechtsanwaltsgebühren*

Die größte Entlastung entsteht durch den Wegfall erstinstanzlicher Rechtsanwaltsgebühren. Reichen die Parteien ihre Klage unmittelbar beim Commercial Court ein „überspringen“ sie die erste Instanz der Landgerichte, ohne dafür höhere Gerichtsgebühren zahlen zu müssen. Dadurch sparen die Parteien die bisher notwendigen 3,0-Gebühren für die Erstinstanz ein. Mit dem Regelungsvorhaben wird, ausgehend von dem mindestens notwendigen Streitwert von 1 Mio. Euro, entsprechend auch höhere Streitwerte erwartet. Im Mittel wird für die Kalkulation der Gerichtsgebühren mit einem durchschnittlichen Streitwert der Verfahren vor den Commercial Courts von 2,5 Mio. Euro gerechnet. Gemäß einschlägigen Gerichtskostenrechner würden damit je Ver-

fahren für beide Parteien rund 60.400 Euro an Rechtsanwaltsgebühren eingespart werden. Daraus ergibt sich eine Entlastung basierend auf den erwarteten 21 Verfahren von rund 1,2 Mio. Euro im Jahr.

## *2. Einführung Wortprotokoll*

Durch das Regelungsvorhaben wird den Parteien die Möglichkeit eröffnet, vor dem Commercial Court ein mitlesbares Wortprotokoll einzufordern. Für die Erstellung eines Wortprotokolls in englischer oder deutscher Sprache entstehen Kosten für eine externe Protokollperson. Die Kosten trägt die unterlegene Partei. Unter der Annahme, dass

- in ca. der Hälfte aller erwarteten Verfahren vor Commercial Courts (rund 11) eine Protokollperson hinzugezogen wird,
- durchschnittlich drei Sitzungsterminen pro Verfahren notwendig sind,
- je Sitzungstermin vier Protokollstunden anfallen und
- je Protokollstunde mit Honorarkosten i. H. v. 85 Euro pro Stunde zu rechnen ist,

belaufen sich die Kosten pro Jahr auf insgesamt 11.000 Euro.

## *3. Notwendige Übersetzung von Gerichtsentscheidungen*

Für die Übersetzung von englischsprachigen Gerichtsentscheidungen in die deutsche Sprache entstehen Kosten für die entsprechende Übersetzungsleistung. Unter der Annahme, dass

- bei der Hälfte aller erwarteten Verfahren von Commercial Courts (rund 11) eine Gerichtsentscheidung ins Deutsche übersetzt werden muss,
- auf der Ebene der Landgerichte weitere geschätzt 100 Verfahren (Commercial Chambers) geführt werden,
- der BGH über zwei Entscheidungen eines Commercial Courts zu entscheiden hat,
- jede Entscheidung eines Commercial Courts und des BGH mit durchschnittlich 50 Seiten zu übersetzen ist,
- je Verfahren am Landgericht eine Entscheidung mit durchschnittlich 20 Seiten zu übersetzen ist und
- pro Seite Übersetzungskosten von 25 Euro pro Fall anfallen,
- auf die Parteien nur etwa die Hälfte dieser Übersetzungskosten entfällt (der übrige Teil wird vom Staat getragen),

belaufen sich die geschätzten Kosten pro Jahr auf 33.125 Euro.

#### 4. Entfallen von Übersetzungen fremdsprachiger Urkunden und Schriftsätze

Rufen die Parteien einen Spruchkörper an, der das komplette Verfahren in englischer Sprache führt, entfällt das Erfordernis, fremdsprachige Urkunden und Schriftsätze in die deutsche Sprache übersetzen zu lassen. Das Ressort schätzt die zu erwartende Entlastung nachvollziehbar auf rund 22.100 Euro.

#### **Verwaltung**

Die Verwaltung wird durch das Vorhaben weder be- noch entlastet.

#### **Weitere Kosten**

Machen die Parteien ihre Klage unmittelbar beim Commercial Court anhängig, entfällt die erste Instanz der Landgerichte. Die dadurch entfallenden Gerichtsgebühren bei einem erwarteten durchschnittlichen Streitwert von 2,5 Mio. Euro betragen rund 35.500 Euro pro Fall.

Damit ergibt sich eine weitere Entlastung der Wirtschaft i. H. v. rund 745.000 Euro im Jahr.

#### **III.2 Evaluierung**

Das Gesetzesvorhaben soll frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden. Dabei soll festgestellt werden, ob die beabsichtigte Stärkung des Justizstandortes Deutschlands erreicht wurde. Es soll insbesondere betrachtet werden,

- ob sich die durchschnittliche Streitwertgrenze bewährt und
- ob eine hinreichende Anzahl an Parteien die Commercial Courts anruft.

Hieraus könnte sich die Notwendigkeit einer weiteren Konzentration und Spezialisierung ergeben.

Die hierfür erforderlichen Daten und Informationen sollen über die jährlichen Justizstatistiken der Länder sowie Befragungen der Gerichte und Verfahrensbeteiligter, insbesondere der Anwaltschaft, ermittelt werden.

#### **III.3 Digitalcheck**

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Regelung geprüft und die Ergebnisse mittels Digitalcheck dargelegt.

Das Vorhaben enthält Regelungen zur Gerichtsorganisation und punktuelle Änderungen im Zivilprozessrecht, die den Zivilprozess aber nicht grundlegend neugestalten.

Das Ressort hat damit nachvollziehbar festgestellt, dass kein Digitalbezug vorliegt.

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.



Lutz Goebel  
Vorsitzender



Kerstin Müller  
Berichterstatterin

